

39. 1. Kann der aus gegenseitigem Vertrage zur Vorleistung Verpflichtete das wegen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des anderen Teiles ihm nach § 321 B.G.B. zustehende Recht, die ihm obliegende Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung oder Sicherheitsleistung zu verweigern, durch Einrede gegenüber der Klage auf Leistung geltend machen?

2. Ist die Einrede auch gegenüber dem Cessionar zulässig?

II. Zivilsenat. Ur. v. 8. April 1902 i. S. L. (Bekl.) w. R. (Kl.).
 Rep. II. 23/02.

I. Landgericht Bonn.

II. Oberlandesgericht Köln.

Durch Vertrag vom 10. Januar 1900 verpflichteten sich einerseits der Beklagte zur Lieferung von 54 Doppelwaggonn Britetts, welche zu $\frac{1}{3}$ in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September 1900, und zu $\frac{2}{3}$ vom 1. Oktober 1900 bis zum 31. März 1901 abzunehmen waren, und andererseits die Firma Gebr. K. zu S. zur Zahlung des Preises am 15^{ten} des auf die einzelnen Lieferungen folgenden Monats. Am 19. April 1900 übertrug die Firma Gebr. K. ihre Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Vertrage an die Firma Fr. W. K. zu S. Die Cession wurde am 23. April dem Beklagten zugestellt. Auf Abruf von seiten der Firma Fr. W. K. verweigerte derselbe die Lieferung, und auf die erhobene Leistungsklage beantragte er Abweisung derselben. In der ersten Instanz wurde die Klage abgewiesen; in der Berufungsinstanz wurde die Lieferungsspflicht des Beklagten festgestellt. Diese Entscheidung ist auf Revision des Beklagten aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Die Feststellung des Oberlandesgerichtes, daß nach der Absicht der bei der Cession vom 19. April 1900 Beteiligten . . . die Übertragung des Forderungsrechtes auf Lieferung der gekauften Britetts wirksam bleiben sollte, auch wenn die Übernahme der Zahlungsverbindlichkeit von seiten der Cessionarin, Klägerin, wegen Verweigerung der Genehmigung des Beklagten hinwegfallen sollte, beruht auf einer Auslegung des Vertragswillens der an der Übertragung Beteiligten; die hiergegen gerichteten Angriffe sind des-

halb nicht zu beachten. Zutreffend hat ferner das Oberlandesgericht angenommen, daß die nach dem Wegfalle der Schulübernahme wegen der Genehmigungsverweigerung des Beklagten allein übrig gebliebene Übertragung der Forderung aus dem Lieferungsvertrage vom 10. Januar 1900 rechtlich zulässig und wirksam sei. Aus den §§ 398 und 413 B.G.B. ist mit Recht als Regel entnommen, daß jede Forderung und jedes Recht, insbesondere auch aus gegenseitigen Verträgen, ohne Genehmigung des Schuldners auf einen Anderen übertragen werden kann. . . . Der Beklagte hatte aber gegen die auf Verurteilung zur Lieferung der gekauften Britetts gerichtete Klage eingewendet, die Firma Gebr. K. sei bald nach dem Abschlusse des Lieferungsvertrages vom 10. Januar 1900 in Vermögensverfall geraten, und er habe derselben durch den Rechtsanwalt E. mitteilen lassen, daß er nur gegen vorherige Einzahlung des Betrages von 100 M für den Doppelwagen oder gegen genügende Sicherheit weiter Kohlen liefern werde. Dieser Einwand ist von dem Oberlandesgerichte durch die Erwägung beseitigt worden, daß gemäß § 321 B.G.B. der Beklagte dem anderen Teile habe kundthun müssen, daß er seine Leistung von der Bewirkung der Gegenleistung oder der Leistung von Sicherheit abhängig mache; derselbe habe aber nicht behauptet, daß er eine derartige Kundgebung der Klägerin gegenüber gemacht habe, und für die behauptete an die Cedentin, Gebr. K., erlassene Kundgebung nur einen unzulässigen Beweis angetreten. Diese Ausführung läßt die irrige Rechtsanschauung erkennen, daß das dem zur Vorleistung Verpflichteten für den Fall der wesentlichen, den Anspruch auf Gegenleistung gefährdenden Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des anderen Teiles durch § 321 B.G.B. gewährte Recht, die ihm obliegende Leistung zu verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt, oder Sicherheit für sie geleistet wird, erst durch eine außerhalb des Rechtsstreites an den anderen Teil erlassene Kundgebung zur Entstehung gelange. Für diese Auffassung giebt die Vorschrift des § 321 keinen Anhalt. Nach den aus den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zu entnehmenden Grundsätzen stehen die durch einen gegenseitigen Vertrag begründeten beiderseitigen Schuldverhältnisse in einem rechtlichen Zusammenhange, mit der Wirkung, daß der auf Leistung in Anspruch genommene Teil berechtigt ist, seine Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung zu verweigern (§§ 320

Abf. 1. 322 Abf. 1 B.G.B.). Auf dieses Recht verzichtet derjenige, welcher mit Rücksicht auf die zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehenden Verhältnisse sich zur Vorleistung verpflichtet. Derselbe soll aber nach dem von der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfes des Bürgerlichen Gesetzbuches in den Entwurf eingeschobenen jetzigen § 321 in dem Falle, daß die Voraussetzung, unter welcher er die Pflicht zur Vorleistung übernommen hat, durch Umstände, welche nach dem Vertragschlusse eine wesentliche Vermögensverschlechterung des zur Gegenleistung Verpflichteten herbeiführen, unzutreffend wird, aus Rücksichten der Billigkeit von der Pflicht der Vorleistung entbunden sein.

Vgl. die Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfes des Bürgerlichen Gesetzbuchs S. 1264.

Hieraus ergibt sich, daß das Recht des zur Vorleistung Verpflichteten, die Leistung bis zur Gewährung der Gegenleistung oder Sicherheitsleistung zu verweigern, durch die Thatsache der Vermögensverschlechterung des zur Gegenleistung Verpflichteten entsteht, und daß der zur Vorleistung Verpflichtete, falls der andere Teil nicht Sicherheit für die Gegenleistung gewährt, durch den Eintritt der Vermögensverschlechterung desselben in die gleiche Lage mit demjenigen versetzt wird, welcher von Anfang an nicht zur Vorleistung verpflichtet war. Er hat, wie dieser, das Recht, seine Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung zu verweigern, und kann dieses Recht gegenüber der auf Leistung gerichteten Klage durch Einrede des nicht erfüllten Vertrages zur Geltung bringen. Die Einrede hat, wenn der Nachweis der Vermögensverschlechterung des anderen Theiles erbracht wird, die Wirkung, daß die Verurteilung nur bedingt, nämlich auf Erfüllung Zug um Zug, ausgesprochen werden kann (§ 322 Abf. 1 B.G.B.). Übrigens ist sie, da sie auf dem Grundsätze beruht, daß der zur Leistung Verpflichtete nur gegen Gewährung der ihm gebührenden Gegenleistung zu leisten braucht, gegenüber jedem Forderungsberechtigten und insbesondere auch gegenüber demjenigen, auf welchen die Forderung aus einem gegenseitigen Vertrage ohne die derselben gegenüberstehende Verbindlichkeit übergegangen ist, zulässig und auch in diesem Falle durch die Vermögensverschlechterung des ursprünglichen Forderungsberechtigten begründet, da dieser der zur Gegenleistung Verpflichtete geblieben ist, wenn die der Forderung gegenüberstehende Schuld-

verbindlichkeit nicht zugleich mit der Forderung auf den neuen Gläubiger übergegangen ist.

Der Beklagte, welcher unstreitig nach dem Vertrage vom 10. Januar 1900 zur Vorleistung verpflichtet ist, hat dadurch, daß er unter der Behauptung einer nach dem Abschlusse des Vertrages eingetretenen Vermögensverschlechterung der Firma Gebr. K. die eingeklagte Leistung verweigerte, gegenüber der Klage der Cessionarin die ihm aus § 321 B.G.B. zustehende Einrede thatsächlich erhoben. Ihre Zulässigkeit und Erheblichkeit ergibt sich aus der obigen Darlegung. Danach durfte das Oberlandesgericht, abgesehen davon, ob überhaupt gegenüber dem auf Verurteilung zur Leistung gerichteten Antrage der Berufungsklägerin die Feststellung der Leistungspflicht des Beklagten zulässig war, diese jedenfalls nicht unbedingt aussprechen. Vielmehr mußte zunächst der von dem Beklagten über die behauptete Vermögensverschlechterung der Firma Gebr. K. erbotene Beweis erhoben werden.“ . . .